

tis suae 41.; erst dann schlosse sich der Bericht über das Geburtstags-Begräbnis in Speyer an. Diese Deutung hätte zur Konsequenz, dass die Augsburger Annalen das Geburtsjahr Heinrichs um ganze zwei Jahre falsch veranschlagt hätten, also auf das Jahr 1015. Mit einer schlichten Interpunktionsänderung wäre so die Glaubwürdigkeit der *Annales Augustani* grundsätzlich beschädigt.¹⁸ Die zweite Quelle zugunsten einer Datierung auf 1016, Wipo, lässt sich dieser Interpretation allerdings nur anpassen, wenn man annimmt, dass mit Wipos Formulierung *aetate XI annorum* nicht ein Elfjähriger, sondern ein sich im elften Lebensjahr befindlicher Junge gemeint gewesen sei.

Reichen diese Indizien nun aus, das Jahr 1016 auszuschließen? Wohl kaum. Im Rahmen der Argumentation pro 1017 stellt die Interpretation der Wipo-Stelle aus zwei Gründen ein schwaches Glied dar: Zum einen aufgrund der gewählten Formulierung *aetate annorum*, wodurch eigentlich immer die absolvierten Jahre bezeichnet werden,¹⁹ im Unterschied zum laufenden Jahr im *anno aetatis* (etwa in Parallele zu dem *anno regni* bzw. *ordinationis* der Urkunden). Neben dem sprachlichen Befund stellt sich zudem die Frage nach der Wertigkeit der Quelle: Wipo kann billigerweise schon aufgrund seiner Informiertheit als hofnaher Augenzeuge, dem es ja gerade um die Erziehung Heinrichs III. zu tun war,²⁰ nicht ignoriert werden.

Die Frage hingegen, ob man davon ausgehen darf, dass Berthold, der Kronzeuge für einen Ansatz auf 1017, das Geburtsdatum Heinrichs III. ebenso genau kannte wie Wipo, ist keinesfalls so eindeutig zu beantworten. Wie gut

18) So auch HLAWTISCHKA, Ahnen 1 (wie Anm. 1) S. 300.

19) Ein deutliches zeitgenössisches Beispiel etwa: Gundekar, *Liber pontificalis Eichstetensis*, hg. von Ludwig BETHMANN (SS 7, 1846), S. 245: *Anno Dominicae incarnationis 1019° Gundekar peccator in festo sancti Laurentii martyris (= 10. August) natus est, anno autem 1057° episcopus electus est, anno autem 1058° episcopus ordinatus est* [27. Dezember 1057, vgl. Alfred WENDEHORST, *Das Bistum Eichstätt 1. Die Bischofsreihe bis 1535* (Germania Sacra NF 46, 2006), S. 64 f.], *aetate quippe 38 annorum*. Unkenntnis der Daten ist bei diesem Selbstzeugnis ausgeschlossen.

20) Eine zeitgemäße Aufarbeitung von Wipo, Person und Werk, stellt ein Desiderat dar; eine in Düsseldorf begonnene Dissertation scheint (bislang?) nicht zum Abschluss gekommen zu sein. Übergreifend sind allein Lexikonartikel zu verzeichnen: Rudolf SCHIEFFER, Wipo, in: VL 10 (21999) S. 1240–1248; Tilman STRUVE, Wipo, in: Lex.MA 9 (1998) S. 243 f.; David A. WARNER, Wipo, in: *The Encyclopedia of the Medieval Chronicle*, hg. von Raymond G. DUNPHY (2010) S. 1519; Peter STOTZ, Wipo, in: *Historisches Lexikon für die Schweiz* (2013), URL: <http://www.hls-dhs-dss.ch/textes/d/D13083.php> – Einzelaspekte, die auf Wipos Hofnähe abheben, finden sich bei Hagen KELLER, *Das Bildnis Kaiser Heinrichs im Regensburger Evangeliar aus Montecassino* (Bibl. Vat., Ottob. lat. 74). Zugleich ein Beitrag zu Wipos ‚Tetralogus‘, *Frühmittelalterliche Studien* 30 (1996) S. 173–214 sowie Volkhard HUTH, Wipo, neu gelesen. Quellenkritische Notizen zur ‚Hofkultur‘ in spätottonisch-frühalsicher Zeit, in: *Adel und Königtum im mittelalterlichen Schwaben. Festschrift für Thomas Zotz zum 65. Geburtstag*, hg. von Andreas BIHRER / Matthias KÄLBLE / Heinz KRIEG (Veröffentlichungen der Kommission für Geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg 165, 2009) S. 155–168.